



Gemeinde Uttenweiler Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2017 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Uttenweiler www.uttweiler.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Öffentliche Bekanntmachungen können im Rathaus während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugesandt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Zusätzlich wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet im Mitteilungsblatt hingewiesen.
- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken als amtliche Mitteilung in die Schwäbische Zeitung, Ausgabe Riedlingen. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der in Satz 1 genannten Lokalausgabe der Schwäbischen Zeitung als vollzogen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2017 außer Kraft.

Uttenweiler, 18.12.2017

Werner Binder
Bürgermeister

Anmerkung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 34 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung erneut geltend machen.